

VIII. ZR 77/58

2337 005

18

Verkündet

am 2. Juni 1959

■, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ingenieurs Theodor G ■ in ■-W.,
R ■ straße ■,

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

gegen

den Fabrikanten Paul S ■ in St ■ ,
Sa ■ weg ■,

Beklagten zu 1, Berufungsbeklagten zu 1 und Revisions-
beklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■ -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 2. Juni 1959 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Großmann und der
Bundesrichter Artl, Dr. Spieler, Dr. Dorschel und
Dr. Messner

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenates
des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 26. März 1958
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte Paul und die frühere Mitbeklagte Martha S. sind mit weiteren sechs Miterben Eigentümer des Wohn- und Geschäftshauses P. -straße in St. . Dieses Anwesen war durch Kriegseinwirkung teilweise zerstört worden. Der Kläger, der den Wiederaufbau als Bauherr durchführen wollte, weil er die Absicht hatte, sich dadurch selbst eine Wohnung sowie Geschäfts- und Ladenräume zu beschaffen, trat Ende 1946 mit den genannten Beklagten in Verhandlungen ein. Er begann bereits im März 1947 mit den Aufräumarbeiten und im April dieses Jahres auch mit den eigentlichen Bauarbeiten.

Es ist streitig, was im einzelnen über die Bedingungen, unter denen der Kläger die Arbeiten durchführen sollte, insbesondere über den Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen, vor Beginn der Arbeiten mit den Beklagten, insbesondere mit dem im Revisionsrechtszuge allein noch beklagten Paul Sommer vereinbart worden ist. Zu einem schriftlichen Vertrage ist es erst am 24. Juli 1947 gekommen. Dem Abschluß dieses Vertrages ist ein Schriftwechsel zwischen dem Kläger und dem Miterben Dr. Karl S. vorausgegangen, der dem Kläger das Recht zum Beginn und zur Weiterführung der Bauarbeiten bestritt (Schriftwechsel vom 20. Mai 1947 bis 2. Juli 1947). Dabei legte der Kläger einen - nicht mehr beizubringenden - Vertragsentwurf des Notars Auwärter vor, der von Dr. Karl S. insbesondere deshalb abgelehnt wurde, weil er eine persönliche Haftung nicht übernehmen, sondern nur eine dingliche Haftung (durch eine Grundschuld) für die Aufbaukosten zugestehen wollte, weil er weiter Bedenken wegen der Kontrolle über die Baukosten hatte und weil er schließlich über das - nach seiner Auffassung - eigenmächtige Vorgehen des Klägers verärgert war. Auch der vom Kläger und allen Angehörigen der Erbengemeinschaft in der Kanzlei des

- 3 -

Notars A. in Stuttgart abgeschlossene Vertrag, der undatiert auch nicht notariell beurkundet ist, ist von dem genannten Notar entworfen. Es ist unstreitig, daß er am 24. Juli 1947 oder doch um diese Zeit von den Beteiligten unterzeichnet worden ist.

Nach § 1 dieses Vertrages verpflichteten sich der Kläger und seine Ehefrau zur Beseitigung der Schuttmassen, Herstellung des Rohbaues einschließlich des Daches und Aufbau der Räume im Keller, Unter- und Erdgeschoß sowie im ersten Stock. Dritten gegenüber sollten sie als Bauherren gelten und auch den Erben S. gegenüber die für einen Bauherren gegebene Haftung übernehmen. Über die Baukosten ist im § 2 gesagt, sie sollten vom Kläger und seiner Ehefrau aufgebracht werden und von ihnen sollte darüber nach Abschluß der Bauarbeiten mit den Erben S. abgerechnet werden. In dieser Bestimmung heißt es weiter, die Erben seien verpflichtet, zu Gunsten des Klägers und seiner Frau auf ihrem Anwesen eine Grundschuld in Höhe der nachweislich aufgewendeten Baukosten - alsbald nach Feststellung des Bauaufwandes - zu bestellen. Es ist ausdrücklich vereinbart, daß die Erben S. keine persönliche Haftung für die Grundschuld übernehmen. Die Grundschuld sollte vom Tage der Feststellung der Bausumme an verzinst werden. Die Hauptsumme sollte beiderseits mit dreimonatiger Frist kündbar sein, jedoch sollten der Kläger und seine Frau frühestens nach Ablauf von zehn Jahren von Beginn des vorgesehenen Mietverhältnisses an kündigen können, auch sollten sie von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen können, solange ihnen das Erdgeschoß oder die Wohnung vermietet ist. Die Grundstückseigentümer sollten berechtigt sein, jederzeit Teilzahlungen in Höhe von mindestens 1000 RM zu leisten, jedoch erst nach Währungsregelung. Wegen der Verrechnung des Grundschuldbetrages mit den Mietzinsen heißt es im § 3, die Erben Sommer vermieteten der Firma des Klägers zum Betrieb ihres

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos,
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

KG
Geschäftes bestimmte Räume im Erd- und Untergeschoß und dem Kläger und seiner Ehefrau die Wohnung im ersten Stock mit Nebenräumen. Das Mietverhältnis solle bei Bezugsfähigkeit beginnen. Der Mietzins ist für die der Firma vermieteten Geschäftsräume auf 200 RM und für die vermietete Wohnung auf 99 RM monatlich vereinbart. Er solle im Voraus auf den ersten jeden Kalendermonats entrichtet und "je- weils im halben Monatsbetrag" auf die Grundsuld und die Zinsen aus ihr verrechnet werden. § 4 des Vertrages ent- hält Bestimmungen für den Fall des Ablebens eines der Ehe- gatten. Diese sahen, je nachdem, ob einer von ihnen vor oder nach Beendigung der Aufbauarbeiten verstarb, für den anderen Teil ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht mit der Wirkung vor, daß die Erben S. die bis dahin festge- stellten Baukosten innerhalb von fünf Jahren nach dem Rück- tritt oder der Kündigung und erfolgter Räumung erstatten oder bezahlen mußten.

Der Kläger stellte bis Ende 1949 das Gebäude im Roh- bau her und führte außerdem die Innenausbauarbeiten im Untergeschoß, Erdgeschoß und I. Stockwerk aus. In den übr- igen Stockwerken wurden diese Ausbauarbeiten zum Teil von den Miterben, zum Teil von einigen Mietinteressenten durch- geführt. Der Kläger bezog die im 1. Stockwerk ausgebaute Wohnung im März 1948 und nahm die Geschäftsräume im Erdge- schoß am 1. Januar 1949 in Betrieb.

Anschließend kam es zwischen den Erben S. und dem Kläger zu Meinungsverschiedenheiten wegen der Feststellung der diesem aus dem Aufbau zustehenden Ansprüche und wegen der Mietzinszahlung, die zu einem Rechtsstreit führten. Neben der zahlenmäßigen Höhe der Aufwendungen war der Haupt- streitpunkt, ob die Erbengemeinschaft die vor der Währungs- reform verauslagten Reichsmarkbeträge voll in Deutscher Mark

(durch Verrechnung auf die Miete) zu erstatten hatten oder ob eine Umstellung im Verhältnis 10 zu 1 erfolgt war. Das Oberlandesgericht in Stuttgart hat mit - nach Zurücknahme der vom Kläger eingelegten Revision-im Juni 1954 rechtskräftig gewordenem Urteil vom 8. Juni 1953 festgestellt, die Ansprüche des Klägers seien als Aufwendungsersatzansprüche aus Auftrag im Verhältnis 10 zu 1 umgestellt. Im Urteil ist dabei ausgeführt, auf den Inhalt und das etwaige Ergebnis der vor Abschluß des Vertrages vom 24. Juli 1947 mit dem Beklagten Paul S. geführten Besprechungen käme es nicht an, weil diese schon mangels Vollmacht dieses Beklagten für die anderen Erben nicht rechtsverbindlich geworden seien. Gleichzeitig wurde der Kläger zur Bezahlung rückständiger Miete verurteilt. Weil er auch weiterhin keinen Mietzins entrichtete, wurde er später zur Räumung von Wohnung und Geschäftsräumen verurteilt und räumte auch auf Grund dieser Urteile.

Der Kläger hat die genannten beiden Beklagten im gegenwärtigen, im August 1956 anhängig gemachten Rechtsstreit wegen des Schadens in Anspruch genommen, der ihm nach seiner Behauptung dadurch entstanden ist, daß ihm durch das rechtskräftige Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 8. Juni 1953 gegen die Erbengemeinschaft Sommer Ersatzansprüche nur in erheblich geringerem Umfange zugesprochen worden seien, als dies seinen Vereinbarungen mit den Beklagten entspreche. Er behauptet insbesondere, der Beklagte Paul S. habe ihm vor Baubeginn wiederholt zugesagt, er erhalte alles, was er in das Haus hineinstecke, wertmäßig wieder zurück, er werde keinen Pfennig seiner Aufwendungen verlieren und könne alles, was er im Zuge des Aufbaues in das Haus hineinstecke, mit dem hälftig von ihm zu bezahlenden Mietzins verrechnen und so im Laufe der Zeit abwohnen und amortisieren. Es liege deshalb die Vereinbarung einer echten Abwohnklausel vor.

Er vertritt die Auffassung, der Beklagte Paul S. [REDACTED] hatte sowohl aus der unmittelbar mit ihm getroffenen Vereinbarung, aber auch als vollmachtloser Vertreter nach § 179 BGB. Das gleiche gelte für die Beklagte Martha S. [REDACTED], die ihn immer an den Beklagten Paul S. [REDACTED] verwiesen habe.

Seinen Schaden hat der Kläger auf 48 346,78 DM - zuzüglich weiterer Auslagen - berechnet. Davon hat er einen Teilbetrag von 6100 DM eingeklagt.

Die Beklagten haben den Klaganspruch nach Grund und Betrag bestritten. Sie haben auch in Abrede gestellt, daß dem Kläger bei den Verhandlungen vor dem Vertragsabschluß vom 24. Juli 1947 weitergehendere Zusagen gemacht worden seien. Der Beklagte Paul S. [REDACTED] habe dem Kläger nie eine "wertmäßige Beteiligung" zugesichert und ihm auch nicht erklärt, er könne seine Aufwendungen "abwohnen". Vor allem habe Paul S. [REDACTED] immer betont, der endgültige Vertrag sei von der Zustimmung sämtlicher Erben abhängig. Daß solche noch beteiligt gewesen seien, habe der Kläger genau gewußt.

Das hat dieser bestritten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers war erfolglos. Mit seiner Revision verfolgt er seinen Anspruch gegen den Beklagten Paul S. [REDACTED] weiter, der Zurückweisung des Rechtsmittels begehrt.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat im ersten Teil seiner Entscheidungsgründe die Behauptung des Klägers, er habe mit dem Beklagten Paul S. [REDACTED] als Vertreter der Erben und ohne

Kenntnis des Mangels seiner Vertretungsmacht eine wertbeständige Abwohnvereinbarung Ende 1946/ Anfang 1947 abgeschlossen, als richtig unterstellt. Es meint jedoch, auch wenn der Vertrag danach als schon damals "abgeschlossen" betrachtet werden könnte, sei der auf § 179 BGB gestützte Klaganspruch nicht begründet, weil die Vereinbarungen des Klägers mit diesem Beklagten durch den Abschluß des Vertrages vom 24. Juli 1947 mit allen Erben gegenstandslos geworden sei.

Dabei unterstellt es, beide Vereinbarungen hätten sich insofern unterschieden, als ursprünglich "Wertbeständigkeit" vereinbart worden sei, während eine entsprechende Bestimmung dem "2. Vertrage" nicht zu entnehmen sei. Es geht aber auch davon aus, dem Kläger sei dieser Unterschied nicht bewußt gewesen, er habe vielmehr angenommen, sie sei auch in dem Vertrage vom 24. Juli 1947 festgehalten worden. Dazu führt es aus, den Beteiligten sei damals die Bedeutung einer Wertbeständigkeitsvereinbarung nicht gegenwärtig gewesen, so daß deshalb der jetzige Interessenkonflikt damals gar nicht aufgetreten sei. Es stellt fest, die Frage der Wertbeständigkeit sei, wie sich aus dem Schriftwechsel des Klägers mit Dr. Karl S. ergebe, "nicht eigentlich streitig" gewesen. Bei den durch Dr. S. hineingebrachten Bedenken habe sie nur am Rande eine Rolle gespielt, für diesen habe es sich in erster Reihe darum gehandelt, daß er keine persönliche, sondern nur eine dingliche Haftung habe übernehmen wollen; auch in seinem letzten Brief vom 2. Juli 1947 habe er diesbezüglich, d.h. wegen der Wertbeständigkeit, keine Einwände erhoben, sondern nur solche anderer Art. Es fährt fort, bei den Leuten, die sich in dieser Richtung Gedanken gemacht hätten, hätte damals die ungefähre Vorstellung bestanden, das Problem des Geldüberhanges werde in irgendeiner Form einmal gesetzlich, äußerstenfalls durch die Rechtsprechung geregelt. Dabei habe man aller-

dings nicht daran gedacht, wirtschaftlich ähnliche Tatbestände würden verschieden geregelt werden, und daß gegenüber dieser gesetzlichen Regelung die Parteidisposition wegen überragenden öffentlichen Interesses an der Währung von durchaus sekundärer Bedeutung sein, ja weitgehend beiseite gedrängt werden würde, weil ja der Wille, mit seiner Forderung "wertbeständig" zu sein, bei jedem Gläubiger vorhanden gewesen sein werde, eine Lösung ohne Beiseiteschiebung dieses Willens also gar nicht möglich erschienen sei. Das sei schon früher immer wieder der Fall gewesen, beginnend mit der Aufhebung der Goldklausel im ersten Weltkrieg.

Es führt dann aus, bei der erwähnten verschiedenen Regelung ähnlicher Tatbestände handele es sich darum, daß der Vertrag vom 24. Juli 1947 im Vorprozeß nicht dahin beurteilt worden sei, daß die Erben S. dem Kläger mietfreie Raumnutzung auf Grund Mietvorauszahlung schuldeten, die der Währungsumstellung nicht unterlegen habe und damit auch nicht im Verhältnis 10 zu 1 umgestellt wäre (Abwohnvereinbarung), sondern daß ein mit einem Mietvertrag kombinierter Auftrag angenommen worden sei, aus dem Aufwendungsersatz geschuldet würde mit dem Ergebnis, daß der geschuldete Reichsmarkbetrag im Verhältnis 10 zu 1 umgestellt sei. Diese unterschiedliche Behandlung beruhe auf der besonderen Gestaltung des Währungsumstellungsrechtes durch Gesetz und Rechtsprechung. Dazu legt das Berufungsgericht unter Bezugnahme auf den Aufsatz von Oechßler (NJW 1952, 571), der eine Reihe wirtschaftlich ähnliche, rechtlich aber verschieden behandelte Fälle schildert, dar, an sich habe wohl eine Umstellung im Verhältnis 10 zu 1 in allen diesen Fällen in der strengen Tendenz des Umstellungsgesetzes gelegen und es lasse sich auch eine Gestaltung der Rechtsprechung dahin vorstellen, daß in allen angeführten Fällen nur eine solche Umstellung vorgenommen worden wäre, und zwar gerade zur Vermeidung einer so erheblich unterschiedlichen

Behandlung wirtschaftlich ähnlicher Fälle. Wenn aber die Rechtsprechung in einem Teil dieser Fälle in einer gedanklichen Entwicklung neben dem Umstellungsgesetz eine Vollumstellung vorgenommen habe, so sei das wesentlich mit deshalb geschehen, um die in Rechtsnot geratenen Aufbaummieter zu berücksichtigen. Das sei jedoch nur insoweit möglich gewesen, als nicht ein klarer Verstoß gegen das Umstellungsgesetz notwendig würde, und damit unter Inkaufnahme des Nachteils der Ungleichbehandlung wirtschaftlich ähnlicher Fälle. Das könnte aber den Aufbaumietern, denen nicht habe geholfen werden können, nicht zum Anlaß einer Kritik an dieser Rechtsprechung dienen.- Abschließend führt das Berufungsgericht aus, in der Zeit vor der Währungsumstellung habe jedenfalls auch ein Jurist nicht auf den Gedanken kommen können, die rechtliche Gestaltung der Umstellung wirtschaftlich derart ähnlicher Tatbestände werde eine so grundverschiedene sein. Sei aber beim Kläger die Vorstellung vorhanden gewesen, die Wertbeständigkeit sei in den Vertrag "hineingerettet", und bei den Erben die, wie dem auch sei, darüber werde der Währungsgesetzgeber durch zwingendes und billiges Recht entscheiden, so sei es verständlich, daß dieser Punkt in den Besprechungen am 24. Juli 1947 und bei der Unterzeichnung des Vertrages keine (ausdrückliche) Regelung gefunden, auch keine Rolle gespielt habe.

Daraus ergibt sich aber nach Auffassung des Berufungsgerichts die Auslegungsbedürftigkeit des Vertrages vom 24. Juli 1947, soweit seine Wirkung auf die - abweichenden - früheren Abmachungen in Betracht kommt, die diesen Punkt betreffen. Es meint, für diese - ergänzende - Vertragsauslegung komme es maßgebend darauf an, was die Parteien, wenn sie sich dessen bewußt gewesen wären, daß die früheren Vereinbarungen sich in einem wesentlichen Punkt unterschieden, getan und vereinbart hätten. Nach der Interessenlage ergebe

sich alsdann aber die Auslegung des Vertrages vom 24. Juli 1947 dahin, mit ihm sollten die bisherigen Abmachungen, insbesondere die (vorher) mit dem Beklagten zu 1 getroffenen, überholt und erledigt sein, welches auch immer ihr Inhalt war, also auch insoweit, als nach ihrem Inhalt der Kläger weitergehende Rechte erworben gehabt habe.

Dazu erwägt es, es habe die Besonderheit vorgelegen, daß der bisherige Vertreter ohne Vertretungsmacht zugleich als Miterbe einer der "Mitkontrahenten" selbst gewesen sei. Mit seiner Unterschrift unter dem Vertrage vom 24. Juli 1947 habe der Kläger auch dem Beklagten [REDACTED] und der früheren Mitbeklagten Martha S. [REDACTED] gegenüber seinen Willen bekundet, ihre Rechtsbeziehungen sollten durch diesen Vertrag geregelt werden und in dieser Regelung sollten die früheren Abmachungen aufgehen. Soweit letztere dem Kläger mehr Rechte gegeben hätten als der (neue) Vertrag, habe dies bedeutet, daß der Beklagte zu 1 dafür, obwohl nur zu 1/7 Erbe, ohne einen Ausgleichsanspruch zu haben, zu 7/7 (d.h. voll) haftet haben würde. Wäre das den Parteien, so führt es aus, bewußt gewesen, würde der Vertrag, ohne diesen Punkt in dem Sinne zu regeln, daß damit die früheren Abmachungen erledigt oder überholt sein sollten, nicht zustande gekommen sein. Abschließend legt das Berufungsgericht noch dar, es wäre auch eine abseitige Vorstellung gewesen, daß der Kläger sowohl seine Vertragsansprüche aus dem Vertrage mit allen Erben, als auch darüber hinaus noch weitere Ansprüche gegen den Beklagten P. [REDACTED] S. [REDACTED] hätte haben sollen, eine Vorstellung, die so entfernt gewesen sei, daß der Kläger sie habe äußern müssen, wenn er sie gehabt habe.

I.I. Ob diesen sich zum Teil auf tatsächlichem Gebiete bewegenden Ausführungen, die die Auslegung eines Individualvertrages zum Gegenstand haben und auch deshalb einer Nachprüfung im Revisionsverfahren nur beschränkt zugänglich sind,

in allen Einzelheiten beizutreten ist, kann unentschieden bleiben. Im Ergebnis hat jedenfalls das Berufungsgericht Ansprüche des Klägers aus § 179 BGB rechtsirrtumsfrei verneint.

1. Es soll zwar, wie die Revision betont, nach den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils zunächst einmal sowohl davon ausgegangen werden, daß zwischen dem Beklagten Paul S. und dem Kläger schon vor Beginn der Arbeiten eine "wertbeständige Abwohnvereinbarung" getroffen worden ist, aber nach seiner weiteren aus dem Briefwechsel getroffenen Feststellung auch davon, daß eine solche Wertbeständigkeitsabrede bei Abschluß des Vertrages vom 24. Juli 1947 zwischen den beteiligten Vertragspartnern "nicht eigentlich streitig gewesen ist". Aber auch dann, wenn man, wie die Revision meint, deshalb nicht davon ausgehen darf, die Beteiligten hätten eine solche Abrede ausdrücklich nicht eingehen, sondern die Regelung insoweit dem zukünftigen Gesetzgeber überlassen wollen, würde das den vom Kläger gegen den Beklagten Paul Sommer auf § 179 BGB gestützten Anspruch nicht rechtfertigen können. Sein Schaden ist dann nämlich nicht auf den Mangel der Vertretungsmacht dieses Beklagten und auf eine Verweigerung der Genehmigung der Wertbeständigkeitsvereinbarung durch die Erben S., insbesondere durch Dr. Karl S., der gegen eine solche Abrede, wie auch die Revision seinen Schreibern entnimmt, keine Bedenken hatte, zurückzuführen, sondern darauf, daß es den Parteien nur damals nicht gelungen ist, eine Fassung zu finden, die gegenüber den einer Vollumstellung im Ergebnis feindlichen Währungsgesetzgebung standhielt. Dafür kann der Kläger aber nicht den Beklagten über § 179 BGB verantwortlich machen, worauf sein Klagbegehren im Ergebnis hinauskommt. Es gab nämlich, wovon das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausgeht, keine abstrakte Wertbeständigkeitsvereinbarung, sondern nur eine Gestaltung der

Rechtsbeziehungen, die zu einer bevorzugten Umstellung kraft Gesetzes führten. Die Regelung des Umstellungsgesetzes und ihre Behandlung durch die Rechtsprechung im Sinne von O. aaO konnte den Parteien, wie vom Berufungsgericht ebenfalls rechtsirrtumsfrei angenommen ist, unmöglich bekannt sein. Schon deshalb kann der Beklagte hier dem Kläger nicht aus § 179 BGB haften; denn es fehlt an einem Zusammenhang zwischen der fehlenden Vertretungsmacht des Beklagten und dem Schaden des Klägers.

2. Die Entscheidung des Berufungsgerichts wird aber auch durch seine Erwägung getragen, der Kläger hätte, wenn er sich über den Vertrag vom 24. Juli 1947 hinaus, noch weitere Ansprüche gegen den Beklagten Paul S. aus den früheren Abmachungen hätte erhalten wollen, das damals klar äußern müssen. Dieser Vertrag ist abgeschlossen worden, nachdem der Kläger Kenntnis davon hatte, daß Dr. Karl S. mit den getroffenen Abmachungen nicht einverstanden war, wenn sich seine Bedenken auch in anderen Richtungen bewegten, als sie jetzt im Streit sind. Um diese Bedenken zu zerstreuen, aber ersichtlich auch, um die bisher noch nicht schriftlich niedergelegten Bedingungen, die dem Kläger und seiner Frau besondere Vorteile brachten (z.B. verzinsliche Grundschuld, also dingliche Sicherung, und zwar für die gesamten Baukosten im § 2 und Rücktrittsrecht oder vorzeitiges Kündigungsrecht mit beträchtlichen vorzeitigen Zahlungsverpflichtungen der Erben Sommer im § 4) ist der Vertrag vom 24. Juli 1947 abgesprochen. Mit seiner Fassung, insbesondere auch mit der Formulierung der Abwohnvereinbarung der (späteren) Verrechnung "jeweils im halben Monatsbetrag auf die Grundschuld" (im § 3 unter Nr. 5) war der Kläger ausdrücklich einverstanden, wenn er sie nicht sogar vorgeschlagen hat. Damit ist aber ein Vorbehalt, für den Fall, daß der Vertrag ihm bei der zu erwartenden Währungsreform nicht die gewünschte Sicherung (Wertbeständigkeit, Vollumstellung) geben würde, den Beklagten Paul Sommer in Anspruch zu nehmen, unvereinbar; denn

das hieße wiederum im Ergebnis, diesen Beklagten für die Fassung des Vertrages verantwortlich zu machen. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat, konnte weder ein Laie noch ein Rechtskundiger damals sicher wissen, wie eine Forderung über die kommende Währungsreform "hinweggerettet" werden konnte. Es war damals insbesondere weder voraussehbar, ob eine Mietvorauszahlung mit Tilgungswirkung (Fälle a und b bei Oechßler NJW 1952, 571) oder nur ein Aufrechnungsvorvertrag, der nur festlegt, daß später aufgerechnet werden soll, wobei die Aufrechnung selbst erst bei Fälligkeit der Mietzinsforderung erklärt werden soll (Fall c bei Oechßler aaO) - wofür hier die Sicherung durch eine Grundschild spricht als gewollt angesehen werden würde, noch, daß das überhaupt für die Frage des Umstellungsverhältnisses von Bedeutung sein konnte. Nach allem ist die Auslegung des Berufungsgerichts, die früheren Abmachungen sollten jedenfalls im Verhältnis zum Beklagten Paul S. erledigt und in der Gesamtvereinbarung untergegangen sein, aus Rechtsgründen nicht angreifbar.

3. Bei dieser Sachlage bestand kein Anlaß, auf die von der Revision zu den Ausführungen des Berufungsgerichts über die Ausfüllung einer Vertragslücke geäußerten Bedenken näher einzugehen. Es konnte weiter dahingestellt bleiben, ob auch die Hilferwägungen des Berufungsgerichts seine Entscheidung tragen.

Schließlich ist es auch aus Rechtsgründen nicht angreifbar, daß das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten zu 1 bei Vertragsschluß (culpa in contrahendo) verneint hat.

Insoweit hat die Revision auch Angriffe im einzelnen nicht erhoben.

III. Die Revision muß deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Großmann

Artl

Dr. Spieler

Dr. Dorschel

Dr. Messner